

Allgemeine Geschäftsbedingungen
zu privaten Geldeinlagen beim Migros-Genossenschafts-Bund

Conditions Générales
relatives aux dépôts en espèces privés auprès de la Fédération des
coopératives Migros

Condizioni generali di contratto
per i depositi privati presso la Federazione delle cooperative Migros

Gültig ab 1. Juli 2012
Valable à compter du 1^{er} juillet 2012
Valido a partire dal 1° luglio 2012

Gemäss Reglement Migros-Personaleinlagen sind Sie berechtigt, ein Anlagekonto beim Migros-Genossenschafts-Bund zu führen. Die folgenden Bedingungen regeln die Vertragsbeziehung.

Conformément au Règlement sur les dépôts du personnel de Migros, vous êtes autorisé/e à tenir un compte de placement M auprès de la Fédération des coopératives Migros. Les dispositions suivantes régissent la relation contractuelle.

A norma del Regolamento depositi del personale Migros, lei ha il diritto di aprire un conto d'investimento M presso la Federazione delle cooperative Migros. Il rapporto contrattuale è retto dalle seguenti disposizioni.

1. Vertragsverhältnis

Die Geldeinlage wird beim Migros-Genossenschafts-Bund (nachfolgend MGB genannt) geführt.

Die Migros Bank AG (nachfolgend Dienstleister genannt) bewirtschaftet für den MGB und gegenüber Ihnen das Konto und stellt Bankdienstleistungen zur Verfügung.

2. Unterschriftenregelung, Vollmacht, Prüfung und PIN

Der Dienstleister hält sich bis zum Widerruf an die schriftliche Unterschriftenregelung. Vollmachten sind nur schriftlich, mittels MGB-Formular, auszustellen. Diese bleiben bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs in Kraft. Vollmachten bestehen auch bei Tod, der Handlungsunfähigkeit, der Verschollenerklärung oder dem Konkurs des Vollmachtgebers weiter. Der Dienstleister behält sich vor, im Todesfall des Vollmachtgebers Abklärungen zu treffen und allenfalls die Erbenbescheinigung einzufordern.

Der Dienstleister ist jederzeit zu einer angemessenen Unterschriften- und Legitimationsprüfung berechtigt. Wird der Dienstleister trotz angemessener Sorgfalt getäuscht, tragen Sie den Schaden. Wo der Dienstleister es als nötig erachtet, kann dieser Beglaubigungen verlangen.

Sie sind an den Einlagen wirtschaftlich berechtigt. Einlagen für Dritte sind nicht erlaubt.

Sie verpflichten sich und Ihre Bevollmächtigten, die PIN (persönliche Identifikationsnummer) streng geheim zu halten. Sie anerkennen alle auf Ihren Konten unter Anwendung der PIN vorgenommenen Belastungen. Sie übernehmen den Schaden, der aus missbräuchlicher Verwendung der PIN entsteht.

3. Handlungsfähigkeit

Sie tragen den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit Ihrer Person oder Dritter entsteht, es sei denn, der Dienstleister sei von berufener Stelle über die mangelnde Handlungsfähigkeit schriftlich informiert worden.

4. Adresse und Korrespondenz

Sie teilen dem Dienstleister Ihre neue Adresse umgehend schriftlich mit. Mitteilungen des Dienstleisters an die letzte von Ihnen bekannt gegebene Adresse gelten als zugestellt.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der vorliegenden Kopien oder Versandlisten. Im Zweifel gilt Banklagernd-Post als an dem Datum, welches sie trägt, zugestellt.

Sollte der Dienstleister Adressnachforschungen anstellen müssen, darf dieser Ihnen den Aufwand belasten. Sie tragen das aus der Benutzung von Post, Kurier, Telefon, Telefax und anderen Übermittlungsarten entstehende Risiko. Den schriftlichen Verkehr richten Sie bitte immer direkt an eine Niederlassung des Dienstleisters.

5. Kundenreklamation

Reklamationen wegen Ausführung, verspäteter oder Nichtausführung von Aufträgen oder Beanstandungen von anderen Mitteilungen müssen Sie sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der vom Dienstleister angesetzten Frist, anbringen, ansonsten die Sachlage als von Ihnen genehmigt gilt.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige, so müssen Sie dies beanstanden, sobald die Anzeige Ihnen im gewöhnlichen Geschäftsgang hätte zugehen müssen. Beanstandungen von Kontoauszügen haben innert eines Monats zu erfolgen,

ansonsten gelten sie als von Ihnen genehmigt. Ihre ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte des Dienstleisters in sich und gilt bei Ausweisung eines Sollsaldos zu Ihren Lasten als Schuldanererkennung Ihrerseits, auch wenn die Beziehung fortgesetzt wird.

6. Konditionen

Der MGB ermöglicht ein Konto mit Vorzugszins gemäss separatem Reglement. Darüber hinaus gelten die Konditionen des Dienstleisters.

Die Gutschrift des Vorzugszinses erfolgt grundsätzlich jährlich per 31.12. und die Belastung der Dienstleistungspreise und Steuern erfolgt in der Regel nach erfolgter Leistung.

Der MGB und der Dienstleister behalten sich vor, den Vorzugszins und die Dienstleistungspreise jederzeit neu festzulegen. Sie werden hiervon schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert.

7. Konto- und Zahlungsverkehr

Liegen dem Dienstleister verschiedene Aufträge von Ihnen vor, deren Gesamtbetrag Ihr verfügbares Guthaben übersteigt, so ist er berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

8. Drittleistungen/Outsourcing

Der Dienstleister kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. IT) an vertrauenswürdige Dritte auslagern.

9. Rückzug und Kündigung

Rückzüge ohne Kündigungsfrist sind möglich bis CHF 25 000 pro Kalenderjahr. Für höhere Bezüge gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Dienstleister legt die Höhe allfälliger Vorfälligkeitsentschädigungen fest.

Das Konto wird nach dem Austritt aufgehoben und der Saldo auf ein bestehendes Migros Bank Konto überwiesen oder mittels Postanweisung ausbezahlt. Pensionierung oder Vollinvalidität gelten nicht als Austritt.

Der Dienstleister kann Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung aufheben und allfällige Forderungen fällig stellen.

10. Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der MGB darf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anpassen und verpflichtet sich, Sie angemessen, auf dem Korrespondenzweg oder auf andere geeignete Weise, darüber zu informieren.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Ihre Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht. Für Kunden/Kundinnen mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz bestimmt sich der Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden/Kundinnen mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ist der Ort der Niederlassung des Dienstleisters, mit der die Geschäftsverbindung besteht.

Migros-Genossenschafts-Bund